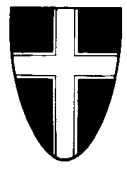


AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG



MD-764-1 und 2/94

Wien, 7. April 1994

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Datenschutzgesetz  
geändert wird;  
Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi. ....	20 -GE/19 PL
Datum:	11. APR. 1994
Verteilt	12. April 1994

An das  
Präsidium des Nationalrates

*H. Wlosch*

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-  
nannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
(25-fach)

Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor



## WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82125

MD-764-1 und 2/94

Wien, 7. April 1994

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Datenschutzgesetz  
geändert wird;  
Stellungnahme

zu GZ. 810.026/0-V/3/94

An das  
Bundeskanzleramt

Auf das do. Schreiben vom 25. Februar 1994 beehrt sich das  
Amt der Wiener Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt-  
zugeben:

Zu § 36:

Hinsichtlich der als Verfassungsbestimmungen zu beschließenden  
Abs. 1 und 2 wird auf Punkt 51 der legislatischen Richtlinien  
1990 hingewiesen.

Zu Abs. 1 Z 1 wird bemerkt, daß die Behandlung von Beschwerden  
wegen Verletzungen des DSG und der dazu ergangenen Verord-  
nungen im Rahmen des automationsunterstützten Datenverkehrs  
im öffentlichen Bereich nicht eindeutig erfaßt wird. Zur  
Verdeutlichung wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

"1. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch  
Rechtsträger (Organe von Rechtsträgern nach den §§ 4 und 5),  
auf die der 2. Abschnitt anzuwenden ist oder im Falle auto-

- 2 -

mationsunterstützten Datenverkehrs anzuwenden wäre, in ihren Rechten nach diesem Bundesgesetz oder den dazu ergangenen Verordnungen verletzt zu sein;"

Zu Abs. 3 ist anzumerken, daß eine Befugnis ein Recht ist und eine Obliegenheit eine Verpflichtung darstellt. Die Formulierung "obliegen die ... Befugnisse" ist daher mißverständlich, zumal einige der genannten Bestimmungen auch Verpflichtungen der DSK enthalten (§ 9 Abs. 2, § 13 Abs. 3, § 38 Abs. 6 DSG). Es wäre zielführender, § 36 Abs. 3 DSG als taxative Aufzählung von sonstigen Rechten und Pflichten der DSK zu gestalten.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor